

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEFOMA Werkzeug- und Formenbau GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfte der WEFOMA Werkzeug- und Formenbau GmbH (WEFOMA) gegenüber Unternehmern und anderen Personen im Sinne des § 310 BGB. Sie gelten für sämtliche Geschäfte von WEFOMA ausschließlich. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von WEFOMA gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich von WEFOMA schriftlich anerkannt werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von WEFOMA sind freibleibend und unverbindlich. Die aufgrund des Angebots von WEFOMA erteilten Aufträge, Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen des Geschäftspartners von WEFOMA werden erst durch die schriftliche Bestätigung von WEFOMA verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist. Angaben in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen, elektronischen Daten und ähnlichem über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen, Preise und dergleichen sind nur dann verbindlich, sofern sie in den Unterlagen als verbindlich bezeichnet sind oder die Verbindlichkeit der Angaben ausdrücklich vereinbart wird.

3. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, gilt der im Angebot von WEFOMA abgebildete Preis, falls das Angebot nicht älter ist als zwei Monate. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich MwSt. und Kosten für etwaige Verpackung.

4. Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von WEFOMA sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen. Bei Vereinbarung abweichender Zahlungsfristen beginnt der Lauf der Zahlungsfrist ab Datum der Rechnungsstellung.

(2) WEFOMA ist berechtigt, Zahlungen des Geschäftspartners zunächst auf dessen älteste Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist WEFOMA berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.

(3) Werden WEFOMA Umstände bekannt, die die Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist WEFOMA berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. In diesem Falle ist WEFOMA außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

(4) Die Aufrechnung ist den Geschäftspartnern von WEFOMA nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von WEFOMA anerkannten Forderungen zulässig.

5. Leistungen und Leistungszeit

(1) Leistungsfristen und -zeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie von WEFOMA ausdrücklich als verbindlich zugesagt worden sind. Leistungsfristen beginnen frühestens sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat. Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die WEFOMA trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse in diesem Sinne gelten insbesondere höhere Gewalt sowie unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z.B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung und Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden.

(2) WEFOMA wird von ihren Leistungsverpflichtungen frei, wenn sie von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird. In diesem Fall wird WEFOMA dem Geschäftspartner auf Verlangen die Ansprüche gegen den Lieferanten abtreten.

(3) WEFOMA ist jederzeit zu Teilleistungen berechtigt, sofern nicht eine einheitliche Leistungserbringung ausdrücklich vereinbart ist.

6. Ansprüche wegen Mängeln

(1) Mängel sind WEFOMA unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang schriftlich zu rügen. Bei jeder Beanstandung muss WEFOMA Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung gegeben werden.

(2) Ansprüche aus Vertragsverletzungen, insbesondere wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit nicht der Geschäftsleitung oder den leitenden Angestellten von WEFOMA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt oder Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verursacht werden und soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) WEFOMA behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen von WEFOMA aus der zum Geschäftspartner bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich der ausstehenden Zinsen und sonstiger zu erstattender Kosten, beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von WEFOMA in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Geschäftspartner für WEFOMA vor, ohne dass WEFOMA hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht WEFOMA gehörenden Waren, steht WEFOMA der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Geschäftspartner das Alleineigentum an der neuen Sache, besteht Einigkeit darüber, dass der Geschäftspartner WEFOMA im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zum Endprodukt Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für WEFOMA verwahrt.

(3) Der Geschäftspartner ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt hiermit schon jetzt sämtliche Forderungen, die ihm gegen seine Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen, im Umfang der Rechte von WEFOMA an dem verkauften Gegenstand an WEFOMA ab. WEFOMA nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Geschäftspartner von WEFOMA auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WEFOMA, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. WEFOMA wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. WEFOMA kann verlangen, dass der Geschäftspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Ist der Geschäftspartner von WEFOMA Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen der Sitz von WEFOMA.

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.